

SATZUNG

der Berliner Wasserbetriebe
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Vom 29. Juli 2008



Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 Berliner Betriebe-Gesetz (BerlBG) beschließt die Gewährträgersammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates über die Satzung der Berliner Wasserbetriebe und ihre Änderung.

§ 1

Aufgaben

Allgemeine Aufgaben der Anstalt sind

- a) die Wasserversorgung Berlins,
- b) die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebes und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen im Rahmen der Leistungsfähigkeit der betrieblichen Anlagen;
- c) die Anstalt kann im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenstellung
 1. mit den Betriebszwecken zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen,
 2. auch außerhalb Berlins tätig werden,
 3. sich an anderen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen beteiligen,
 4. Tochterunternehmen gründen, erwerben und betreiben,
 5. Eigenkapital bilden und Fremdkapital aufnehmen.

§ 2

Stammkapital, Beteiligungen

- (1) Das Stammkapital beträgt 1.264 Mio. €.
- (2) Bei Beteiligungen der Anstalt ist eine Haftungsbegrenzung sicherzustellen.

§ 3

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt.
- (2) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Der Aufsichtsrat ernennt ein Mitglied des Vorstandes zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Die Geschäftsordnung des Vorstandes regelt insbesondere die Form der

Beschlussfassung und die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern.

- (4) Die Vorstandsmitglieder dürfen während ihrer Amtszeit weder ein Handelsgeschäft betreiben noch ohne Einwilligung des Aufsichtsrates im Geschäftszweig der Anstalt für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen oder sonstige Nebengeschäfte, die keine Ehrenämter sind, ausüben. Auch sonstige Nebentätigkeiten außerhalb des Geschäftszweiges der Anstalt, die keine Ehrenämter sind, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes der Anstalt sein.
- (5) Für die Berichterstattung an den Aufsichtsrat gilt § 90 des Aktiengesetzes.

§ 4

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er kann die Bücher und Schriften der Anstalt sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat tagt nicht öffentlich. Im Übrigen gelten die diesbezüglichen Regelungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
- (3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates zu
 - a) der Gründung von Tochterunternehmen, dem Erwerb und der Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie der Ausgliederung von Unternehmen und Unternehmensteilen; notwendige Zustimmungen des Abgeordnetenhauses gemäß § 3 Abs. 6 Ziff. 4 BerlBG holt das vom Senat gemäß § 10 Abs. 1 BerlBG zu bestimmende vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats ein,
 - b) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Vermögensgegenständen sowie dem Verzicht auf Ansprüche und dem Abschluss von Vergleichen, sofern eine Wertgrenze von 5,0 Mio. € überschritten wird,

- c) dem Abschluss von Verträgen sowie der Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten in besonders bedeutsamen Fällen,
 - d) Regelungen über den Abschluss von Sonderverträgen mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.
- (4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates schriftlich vor Einleitung der Maßnahme herbeiführen.
- (5) Der Aufsichtsrat richtet einen Personalausschuss ein. Dieser entscheidet gemäß § 11 Abs. 8 BerlBG über die Anstellungsverträge und Nebenabreden der Vorstandsmitglieder. Er schließt mit den Mitgliedern des Vorstandes jährliche Zielvereinbarungen einschließlich der Regelungen für die variablen Gehaltsbestandteile ab und wertet die im jeweiligen Vorjahr abgeschlossenen Zielvereinbarungen aus. Zudem entscheidet der Personalausschuss über Nebentätigkeiten jeder Art. Dies gilt insbesondere für die Ausübung von Aufsichtsratsmandanten sowie sonstigen Funktionen, durch die die Interessen der Gesellschaft berührt werden können.

§ 5

Gewährträgerversammlung

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Gewährträgerversammlung beruft die Gewährträgerversammlung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Sitzung ein, soweit das Gesetz keine kürzere Frist vorsieht. Die Tagesordnung und wesentliche Unterlagen sind der Einladung beizufügen.
- (2) Über die Beschlüsse fertigt das vorsitzende Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung eine Niederschrift aus.

§ 6

Beirat

Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag seines vorsitzenden Mitglieds einen Beirat bestellen. Der Vorstand soll hierzu gehört werden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Das vorsitzende Mitglied des Beirates beruft den Beirat mindestens einmal im Jahr, ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines Drittels der Beiratsmitglieder ein und leitet die Sitzung. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung des Beirates erlassen. Die Beiratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die durch den Aufsichtsrat festgelegt wird.

§ 7

Wirtschaftsplan

- (1) Der nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 BerlBG festgestellte Wirtschaftsplan ist die für die Wirtschaftsführung der Anstalt maßgebende Zusammenstellung aller für ein Geschäftsjahr veranschlagten Erträge und Aufwendungen (Erfolgsplan) sowie der gesamten Deckungsmittel und Ausgaben (Finanzplan).
- (2) Der Erfolgsplan ist entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung im Jahresabschluss zu gliedern und zu erläutern.
- (3) Den Finanzplan ergänzt eine Planungsübersicht für die folgenden fünf Geschäftsjahre.

§ 8

Veröffentlichung

- (1) Der Jahresabschluss und die weiteren in § 325 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs aufgeführten Unterlagen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des BerlBG, des Handelsgesetzbuches und des Publizitätsgesetzes bekannt gemacht.
- (2) Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn-/Verlustrechnung und Anhang in Kurzfassung) der Anstalt wird im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung in der ursprünglichen Fassung trat am 1. Januar 1994 in Kraft (veröffentlicht ABl).

1993, S. 394f). Die Satzung in der vorliegenden Fassung trat mit Beschluss der Gewährträgerversammlung am 29. Juli 2008 in Kraft.

Änderungen vom 05. Februar 2008 und 29. Juli 2008:

1.
In § 1 Abs. c) Nr. 2 werden die Worte „einschließlich dem Ausland“ ersatzlos gestrichen.
2.
§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Das Stammkapital beträgt 1.264 Mio. €.“
3.
§ 4 Abs. 2 wird neu § 4 Abs. 3.
Der § 4 Abs. 2 (neu) lautet wie folgt: „Der Aufsichtsrat tagt nicht öffentlich. Im Übrigen gelten die diesbezüglichen Regelungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.“
4.
§ 4 Abs. 3 Nr. a) (neu) wird wie folgt ergänzt: „... Unternehmensteilen; notwendige Zustimmungen des Abgeordnetenhauses gemäß § 3 Abs. 6 Ziff. 4 BerlBG holt das vom Senat gemäß § 10 Abs. 1 BerlBG zu bestimmende vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates ein.“
5.
Die Wertgrenze von 5,1 Mio. € wird auf 5 Mio. € gerundet.

6.
§ 4 Abs. 3 Nr. d) wurde gestrichen und entsprechend den Intentionen des § 11 Abs. 8 BerlBG in § 4 Abs. 5 aufgenommen.

7.
§ 4 Abs. 5 lautet neu wie folgt: „Der Aufsichtsrat richtet einen Personalausschuss ein. Dieser entscheidet gemäß § 11 Abs. 8 BerlBG übe die Anstellungsverträge und Nebenabreden der Vorstandsmitglieder. Er schließt mit den Mitgliedern des Vorstandes jährliche Zielvereinbarungen einschließlich der Regelungen für die variablen Gehaltsbestandteile ab und wertet die im jeweiligen Vorjahr abgeschlossenen Zielvereinbarungen aus. Zudem entscheidet der Personalausschuss über Nebentätigkeiten jeder Art. Dies gilt insbesondere für die Ausübungen von Aufsichtsratsmandaten sowie sonstigen Funktionen, durch die die Interessen der Gesellschaft berührt werden können.“

8.
§ 5 Abs. 2 lautet neu wie folgt: „Über die Beschlüsse fertigt das vorsitzende Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung eine Niederschrift aus.“

9.
§ 6 S. 1 lautet neu wie folgt: „Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag seines vorsitzenden Mitglieds einen Beirat bestellen.“